

Osnabrück, den 18.06.2020

**Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf  
dem Gebiet des Landkreises Osnabrück**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Alle am Unternehmensstandort Rheda-Wiedenbrück der Tönnies-Unternehmensgruppe regelmäßig tätigen Personen, die im Bereich des Landkreises Osnabrück wohnhaft sind, haben sich unverzüglich bis einschließlich zum 02.07.2020 in häusliche Absonderung zu begeben. Das gilt unabhängig davon, ob das Anstellungsverhältnis zur Tönnies-Unternehmensgruppe direkt besteht oder zu Subunternehmern, die dort im Auftrag der Tönnies-Unternehmensgruppe tätig sind. Die betroffenen Personen dürfen ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsdienstes des Landkreises Osnabrück während dieser Zeit nicht verlassen. Den betroffenen Personen wird außerdem untersagt, während dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.**
- 2. Die von dieser Verfügung betroffenen Personen haben sich unverzüglich beim Landkreis Osnabrück unter der Telefonnummer 0541/501-1111 zu melden, damit das weitere Verfahren in jedem Einzelfall festgelegt werden kann.**
- 3. Eine Aufhebung dieser Absonderung erfolgt auf Anordnung des Landkreises Osnabrück im Einzelfall, sobald diesem ausreichende Informationen über den Infektions- und Kontaktstatus der Betroffenen hinsichtlich einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen, die eine solche Aufhebungsentscheidung zulassen.**
- 4. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.**

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen.

Eine am 16.06.2020 durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh mit Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und des Malteser Hilfsdienstes (MHD) durchgeführte Testung

aller in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück beschäftigten Personen ergab bislang bei 1.100 vorliegenden Befunden 730 positive und 370 negative Ergebnisse. Aufgrund dieser Erkenntnisse lässt sich schlussfolgern, dass innerhalb der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt. Die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen wird damit deutlich überschritten.

Es ist nicht auszuschließen, dass die nachgewiesenermaßen infizierten Beschäftigten aus der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück weitere Beschäftigte durch Kontakte am Arbeitsort, in einer gemeinsamen Unterkunft oder auf dem gemeinsamen Transportweg infiziert haben. Die Durchmischung der Beschäftigten begünstigt unter infektiologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass infizierte Beschäftigte weitere Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen oder mit denen sie Sozialkontakte pflegen.

Angesichts der schon jetzt hohen Zahl der bestätigten Infektionen, der hohen Mitarbeiterzahlen im Betrieb Tönnies und der zu ermittelnden Kontakte ist damit zu rechnen, dass die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Kreis Gütersloh an den Landkreis Osnabrück nicht mit der zur Bekämpfung der Infektion erforderlichen Geschwindigkeit erfolgen können. Um dennoch Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Infektion unverzüglich zu ergreifen, ist das Mittel der Allgemeinverfügung angemessen und erforderlich.

Bisher ist unklar, inwieweit sich etwaige Kontakte der mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen über Begegnungen außerhalb des Betriebes und zugleich innerhalb der betroffenen „Communitys“ (Freundeskreise, familiäre, kirchliche Kontexte) im Landkreis Osnabrück erstrecken.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus so zeitnah wie möglich einzudämmen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist der Landkreis Osnabrück die für eine solche Anordnung zuständige Behörde.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Gem. § 1 Abs. 1 IfSG ist der vom Bundesgesetzgeber vorgegebene (legitime) Zweck des IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Da es sich vorliegend um Regelungen des besonderen Gefahrenabwehrrechtes handelt, sind Maßnahmen grundsätzlich gegenüber Störern geeignet. Allerdings können die Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen auch gegenüber Nichtstörern zur Anwendung gebracht werden, um diese beispielsweise vor Ansteckungen zu schützen (BVerwG, Urteil vom 22.03.2013, 3 C 16/11, Rn. 26).

Der Landkreis Osnabrück hat mit den obigen Verfügungen diesen legitimen Zweck aufgegriffen, denn diese dienen dem Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus. Ein weiterer legitimer Zweck ist dabei auch die Verhinderung des Zusammenbrechens des Gesundheitssystems.

Die obigen Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu verfolgen, da auf diese Weise das Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen, und so die weitere Übertragung der Krankheit, vermieden wird.

Ein milderes Mittel zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 ist nicht ersichtlich, was die obigen Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich macht. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen das SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Zuletzt sind die obigen Maßnahmen auch angemessen. Diesbezüglich erfolgt eine Abwägung der Schutzgüter gegeneinander. Gegenüber stehen sich die allgemeine Handlungsfreiheit sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Angesichts des sich rasch ausbreitenden Virus und dessen hoher Gefährlichkeit, überwiegt hier der Gesundheitsschutz (so auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.04.2020 - 13 MN 98/20, Rn. 60; OVG Hamburg, Beschluss vom 30.04.2020 - 5 Bs 64/20; OVG Bremen, Pressemitteilung vom 23.04.2020 zum Beschluss vom 23.4.2020, Az. 1 B 107/20).

Berücksichtigt werden muss diesbezüglich insbesondere auch, dass es sich um eine zeitliche begrenzte Maßnahme handelt. Der Zeitraum der häuslichen Absonderung orientiert sich im vorliegenden Fall an den nach derzeitigem Stand der Wissenschaft sachgerechten Kriterien.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.**

Osnabrück, den 18.06.2020



Anna Kebschull  
(Landrätin)